



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 15.03.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 14

Seite 65

---

### Inhaltsverzeichnis:

Kraftfahrzeugverkehr im Landschaftsschutzgebiet  
„Waginger und Tachingener See“

32/19

Sturmwarndienst für den Chiemsee und den Waginger-/Tachingener See

33/19

Vollzug der Baugesetze;

Neubau von einem Mehrfamilienhaus "Theresienpark Siegsdorf" Bauabschnitt 1, Gebäude 1  
auf dem Grundstück 44/1 der Gemarkung Obersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf

34/19

Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding am Donnerstag, 03.04.2019,  
um 10.00 Uhr im Haus des Gastes, Sitzungszimmer (DG), Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding

35/19

---

32/19

Az.: 1742.08-190011

## Kraftfahrzeugverkehr im Landschaftsschutzgebiet „Waginger und Tachinger See“

### Bekanntmachung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zum Schutze des Waginger und Tachinger Sees und der umliegenden Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1980 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein, Seite 25) ist es verboten, im Schutzgebiet ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze zu fahren und zu parken. Von den Beschränkungen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ausgenommen.

Zur Durchführung notwendiger und rechtlich zulässiger Arbeiten, die das Fahren und Parken mit dem Kraftfahrzeug im Landschaftsschutzgebiet erfordern, wird hiermit für die Monate April und Oktober 2019 allgemein eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Fahr- und Parkverbot zugelassen.

Die Gemeinden Kirchanschöring, Petting, Taching am See und Waging am See werden hiermit ermächtigt, hinsichtlich der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen und nach der StVO für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrten öffentlichen Wege entsprechend zu verfahren.

Traunstein, den 08.03.2019  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter

---

33/19

Az.: 5.350-097-190001

## Sturmwarndienst für den Chiemsee und den Waginger-/Tachinger See

Am **1. April 2019** nimmt der Sturmwarndienst am Chiemsee sowie am Waginger-/Tachinger See seine Tätigkeit für 2019 wieder auf. Der Einsatz von vier Leuchten als Nebelleuchten auf dem Chiemsee wird zum 31.03.2019 eingestellt.

Der Sturmwarndienst wird **täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr** betrieben, er erfolgt auf dem Chiemsee über zwölf Leuchten, auf dem Waginger-/Tachinger See über vier Leuchten.

40 Lichtblitze in der Minute bedeuten laut der neuen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.06.2010, Az.: ID4-2252.1341-26, nunmehr "**Starkwindwarnung**"; es wird vor Windböen oder anhaltendem Wind von 6 und 7 Beaufort (39 bis 61 km/h) gewarnt.

Die Starkwindwarnung soll die Wassersportler auf die Gefahr aufmerksam machen und sie veranlassen, die Wetterentwicklung sorgfältig zu verfolgen und ihr Verhalten darauf abzustellen.

Die „**Sturmwarnung**“ selbst wird durch 90 Lichtblitze in der Minute angezeigt.

Mit der „Sturmwarnung“ wird vor Sturmböen von 8 und mehr Beaufort (62 km/h und mehr) gewarnt.

Die Sturmwarnung soll die Wassersportler veranlassen, unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und das Ufer oder windgeschützte Stellen aufzusuchen.

Die Beachtung und unbedingte Befolgung der Signalzeichen obliegt in Eigenverantwortung jedem Seebenutzer/Bootsführer und wird im eigenen Interesse dringend nahe gelegt.

Merkblätter über die Bedeutung der Sturmwarnsignale und über das Verhalten der Seebenutzer bei Sturmwarnungen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter „<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/allg-sicherheitsrecht-brand-und-katastrophenschutz> --> **Formulare**“ zu finden.

Um ein reibungsloses Funktionieren des Sturmwarndienstes am Chiemsee und am Waginger-/Tachinger See zu gewährleisten, wird ab 1. April 2019 bis Ende Oktober jeweils jeden Mittwoch um 8.00 Uhr Probealarm ausgelöst.

Landratsamt Traunstein  
Traunstein, 13.03.2019

Andreas Knott  
Abteilungsleiter

---

34/19  
Az.: 4.40-BV-67-2019

**Vollzug der Baugesetze;  
Neubau von einem Mehrfamilienhaus "Theresienpark Siegsdorf" Bauabschnitt 1, Gebäude 1 auf dem Grundstück 44/1 der Gemarkung Obersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf**

Bekanntmachung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 07.03.2019, Az. 4.40-BV-67-2019, gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Baugenehmigungsbescheid vom 07.03.2019, Az. 4.40-BV-67-2019, wurde der Firma Swietelsky Bau-gesellschaft m.b.H., die Baugenehmigung für den Neubau von einem Mehrfamilienhaus "Theresienpark Siegsdorf" Bauabschnitt 1, Gebäude 1, bauaufsichtlich erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung- in Form der öffentlichen Bekanntmachung- gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, ZimmerB 2.84 , 2. Stock nach Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-282) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 07.03.2019  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

35/19

**Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding am Donnerstag, 03.04.2019,  
um 10.00 Uhr im Haus des Gastes, Sitzungszimmer (DG), Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding**

### E I N L A D U N G

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding** ein.

---

**Sitzungstermin:** 03. April 2019 um 10 Uhr

**Ort, Raum:** Haus des Gastes, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Sitzungszimmer (DG)

---

#### **TAGESORDNUNG:**

##### öffentliche Sitzung:

1. Haushalt 2019;  
Information (redaktionelle Änderung in II. der HH-Satzung)
2. Jahresrechnung 2018;  
Vorläufiges Ergebnis
3. Ausblick der Museumsleitung für das kommende Museumsjahr
4. LEADER-Förderung;  
Beauftragung Gestalterbüro
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Mit freundlichen Grüßen

Claus Pichler  
1. Vorsitzender

---

Siegfried Walch  
Landrat